

Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landeshauptstadt Düsseldorf fördert finanziell den erstmaligen Einbau lärmdämmender Fenster und Türen in vorhandenen Wohnräumen, soweit sie an Straßen, Straßenseiten bzw. Straßenabschnitten liegen, die durch Straßen- und Straßenbahnverkehr auf Grundlage des städtischen Lärmkatasters als besonders lärmbelastet gelten (siehe Ziffer 3.1).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Balkontüren in zum Aufenthalt bestimmten Wohnräumen im Sinne des § 47 Landesbauordnung (BauO NRW) i.V.m. Nr. 37.2 Abs. 2 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97). Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 m² Grundfläche verfügen und 2,5 m breit sind.
- 2.2 Zusätzlich wird in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden (insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer), der Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen gefördert.
- 2.3 Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachtechnisch in der Weise eingebaut werden, dass die Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 4 ($R'_{w} 40 - 44$ dB(A) gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinien VDI 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der genaue Wert ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz ermittelt. Das Schalldämmmaß des für den Einbau vorgesehenen Fensters ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.
Nach dem Einbau der Lärmschutzfenster dürfen die Innenschallpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.
- 2.4 In besonderen Ausnahmefällen, wenn z. B. denkmalrechtlich oder gestalterische Belange zu berücksichtigen sind, kann zugelassen werden, dass der Nachweis des erforderlichen Schalldämmmaßes nach Einbau des Fensters geführt wird. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch Beauftragung einer bzw. eines Sachverständigen die Einhaltung der Innenschallpegel (s. Pkt. 2.3) belegt. Die Messung erfolgt in diesem Fall in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- 2.5 Fensterbänke, Rahmenverbreitungen und Verblendungen der Fenster sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Fenster und Türen, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden Wohngebäude mit besonders hoher Verkehrsbelastung. Der nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen in der jeweils gültigen Fassung berechnete Außenlärmpegel (Mittelungspegel) muss mindestens bei 70 dB(A) am Tag oder bei 60 dB(A) in der Nacht liegen. Die maßgeblichen Hausbeurteilungspegel werden vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz auf Grundlage des städtischen Lärmkatasters regelmäßig aktualisiert.
- 3.2 Der Innenschallpegel in den Wohnräumen nach Ziffer 2.3 muss vor der Dämmung bei geschlossenem Fenster Werte von über 40 dB(A) am Tag oder über 30 dB(A) in der Nacht aufweisen. Dies wird durch eine bzw. einen vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz beauftragte Sachverständige bzw. beauftragten Sachverständigen ermittelt.
- 3.3 Die Baugenehmigung für das beantragte Gebäude/Objekt muss vor dem 21.06.1990 erteilt worden sein.
- 3.4 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.

3.5 Gebäude mit öffentlich gefördertem Wohnraum sind nur förderfähig, wenn die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.

3.6 Den von der Landeshauptstadt Düsseldorf bevollmächtigten Bediensteten und beauftragten Gutachterinnen bzw. Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, das Gebäude vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unterrichtet den Wohnungsinhaber bzw. die Wohnungsinhaberin (i.d.R. die Mieterin / bzw. der Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

4. Förderausschluss

4.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erteilung des Förderbescheides mit der Maßnahme begonnen wird. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.

4.2 Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten oder aus einem anderen Rechtsanspruch in Anspruch genommen werden.

4.3 Die Förderung ist ferner auch ausgeschlossen, wenn das Gebäude erhebliche Missstände oder Mängel (im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung) aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich nicht behoben werden oder nicht behoben werden können.

4.4 Ebenfalls erfolgt keine Förderung, wenn das Gebäude nach rechtskräftigem Bebauungsplan nicht stehen bleiben kann oder wenn das Gebäude im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt.

4.5 Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Kreise oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von der Förderung ausgenommen.

4.6 Umweltschädliche Produkte, wie z.B. Schallschutzfenster mit dem hoch klimawirksamen Schwefelhexafluorid (SF₆), werden nicht bezuschusst.

5. Auflagen und Hinweise

5.1 Aufwendungen für ein durch das Schallschutzfensterprogramm gefördertes Vorhaben können nur abzüglich der städtischen Zuschüsse zum Gegenstand von Mieterhöhungen gemacht werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Festlegung der Miethöhe unberührt.

5.2 Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung der Käuferin bzw. dem Käufer zu übertragen.

5.3 Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet sich, die Fensterrahmen fachtechnisch warten zu lassen (nachjustieren, etc.), um den Lärm mindernden Effekt zu erhalten.

5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass beim Austausch von mehr als einem Drittel der Fenster in Ein- oder Mehrfamilienhäusern ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erforderlich ist.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt

a) für Fenster- und Türflächen 300,00 EUR pro Quadratmeter. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Der Zuschuss darf einen Anteil von 87,5 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

b) beim Einbau einer lärmgedämmten integrierten Lüftung in Schlafräumen zusätzlich maximal 225,00 EUR pro Schlafräum.

6.2 Anfallende Montage- und Nebearbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o. ä. sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Antragsberechtigt sind Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer bzw. Wohnungseigentümerinnen oder Erbbauberechtigte.

7.2 Anträge sind unter Verwendung des in der Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Antragsmusters und der darin verlangten Unterlagen bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Umwelt- und

Verbraucherschutz -19/2.3, 40200 Düsseldorf einzureichen. Vorrangig sind die Antragsunterlagen per Email an schallschutzfenster@duesseldorf.de zuzusenden. Das Antragsformular mit der Originalunterschrift ist zusätzlich in Papier einzureichen.

Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen.

- 7.3 Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Bewilligung kann erfolgen wenn alle erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen.
- 7.4 Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Schallschutzfensterprogramm. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Förderbescheid.

8. Kostennachweis

- 8.1 Nach Zustellung des Förderbescheids ist die geförderte Maßnahme spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten durchzuführen und ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist darf die Förderzusage gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) widerrufen werden.
- 8.2 Der Nachweis muss erkennen lassen, welche zuschussfähigen Kosten entstanden sind. Es sind dazu die erforderlichen Rechnungen und Belege beizufügen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch das von der Fachfirma ausgefüllte Formular „Erklärung zum Schallschutzfensternachweis“ zu bestätigen, welches mit dem Förderbescheid übersandt wird.
- 8.3 Die Unterlagen, Rechnungen und Zahlungsnachweise sind für vier Jahre nach Erbringung des Kostennachweises aufzubewahren.

9. Auszahlung

Der Förderbetrag wird nach Abschluss der Prüfung des Nachweises und Feststellung der Förderfähigkeit in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere förderfähige Kosten, so wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt.

10. Widerruf des Förderbescheides und Rückerstattung

- 10.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.
- 10.2 Sollte der Dämmwert nach Ziffer 2.3 nicht erreicht worden sein, kann auf Antrag der Zuschussempfängerin oder des -empfängers die Bewilligungsstelle eine einmalige Nachbesserungsfrist von höchstens drei Monaten gewähren. Anschließend hat eine erneute Begutachtung zu erfolgen. Die Kosten für das erneute Gutachten und weitergehende Kosten sind nicht zuschussfähig.
- 10.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung nach Ziffer 5.2 erfolgt in den ersten 5 1/2 Jahren, gerechnet vom Tage der Auszahlung an, ein Widerruf der Förderung in voller Höhe; danach ermäßigt sich die Höhe der zu widerrufenden Fördersumme pro Jahr um 20 %.
- 10.4 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung zurückgefordert. Der Erstattungsanspruch der Landeshauptstadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig. Die Rückzahlungssumme ist von diesem Zeitpunkt an verzinst nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zu erstatten.

11. Allgemeine Förderrichtlinien

Ergänzend gelten im Übrigen die Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.